

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/301

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 20. November 2017

gez. Karin Reese-Cloosters

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, den 15. Nov. 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wunschgemäß übersende ich den Entwurf der Richtlinie für die Förderung parteinaher
Stiftungen und Vereine sowie die „Gemeinsame Erklärung der Konrad-Adenauer-Stiftung
e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung e.V.
und der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.“

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Oliver Grunder

Anlagen (wenn entfällt, löschen)

Richtlinie

für die Förderung parteinaher politischer Stiftungen und Vereine

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

vom xxxxxx – III 41

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird die nachstehende Richtlinie erlassen.

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung der bürgerorientierten allgemeinpolitischen Bildungsarbeit parteinaher politischer Stiftungen und Vereine.

1.2 Nachfolgende Ziele sollen durch die Förderung der politischen Bildungsarbeit erreicht werden:

Stiftungen und Vereine sollen

- das Interesse der Bevölkerung an Politik auf kommunaler, Landes-, Bundes- und Europäebene steigern,
- die Informationsdichte erhöhen und dabei eine Vielfalt an politischen Themengebieten abdecken und
- Beiträge zur politischen Kultur leisten.

Zur Beurteilung der Zielerreichung sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- a) Tatsächlich stattgefundene Veranstaltungen pro Jahr. Als Veranstaltung gelten Seminare, Tagungen, Informationstage, Podiumsdiskussionen, Konferenzen, Lesungen, Vorträge usw. mit jeweils mindestens zehn Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern.
- b) Teilnehmerzahl jeder durchgeführten Veranstaltung und aller Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen sollen zu den Themenbereichen
 - Demokratie, Verfassung oder Grundrechte,
 - Kommunal- oder Innenpolitik,
 - Kulturpolitik,
 - Schul-, Bildungs- oder Jugendpolitik,
 - Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- oder Finanzpolitik und- europäische- oder internationale Politik durchgeführt werden.
- d) Als Publikationen gelten alle von der und über die jeweilige Stiftung oder des jeweiligen Vereins veröffentlichten Presseartikel, -mitteilungen oder Ähnliches.
- e) Als Informationsmaterial gelten Handzettel, Plakate, Seminarunterlagen oder Ähnliches.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sind die in Schleswig-Holstein ansässigen politischen Stiftungen und Vereine, die mehrjährig existent sind und eine eigene Geschäftsstelle in Schleswig-Holstein betreiben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Zuwendungen werden ausschließlich an solche unter Ziff. 2. genannte Stiftungen und Vereine gezahlt, die rechtlich und tatsächlich von den ihnen nahestehenden Parteien unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen sowie in ihrer Bildungsarbeit Zielvorstellungen verfolgen, die verfassungskonform sind und einer dauerhaften politischen Grundströmung gemäß der im Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 14. Juli 1986 – 2 BvE 5/83 – aufgestellten Anforderungen entsprechen.
- 3.2 Gefördert werden nur Stiftungen und Vereine, die ein gewisses Maß an zeitlicher und inhaltlicher Präsenz aufweisen, was in der Regel durch ein bereits mehrjähriges verfassungsgemäßes Wirken und Handeln der Stiftung bzw. des Vereins dokumentiert wird.
- 3.3 Die Förderung setzt die Anerkennung als „ihr nahestehend“ durch den Schleswig-Holsteinischen Landesverband einer politischen Partei voraus, die sich zumindest an den beiden letzten zurück liegenden Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag beteiligt hat und im Jahr der Förderung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertreten ist. Jeder Landesverband einer solchen Partei kann nur eine Einrichtung als „ihr nahestehend“ im Sinne der Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie anerkennen.
- 3.4 Der gebotenen Distanz zu der nahestehenden Partei wird bei der Besetzung von Führungspositionen gemäß der „Gemeinsamen Erklärung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung e.V., Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung e.V. und der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.“, Zweiter Abschnitt, 3. Absatz, Rechnung getragen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer institutionellen Förderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Der der einzelnen Zuwendungsempfängerin bzw. dem einzelnen Zuwendungsempfänger gewährte Festbetrag bemisst sich für jedes Haushaltsjahr als Anteil der für Zuwendungen nach dieser Richtlinie insgesamt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - 4.2.1 Jeweils 2.500 Euro werden an alle nach dieser Richtlinie zu fördernden Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger als Sockelbetrag für eine Grundförderung verteilt. Die Restsumme der zur Verfügung stehenden Fördermittel wird ausschließlich auf diejenigen Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verteilt, die einer Partei nahestehen, die im Schleswig-Holsteinischen Landtag in einer Fraktion oder mit Fraktionsrechten vertreten ist.

4.2.2 Die Anteile dieser Restsumme bemessen sich im Verhältnis der prozentualen Verteilung der bei den jeweils letzten vier Wahlen zum Schleswig-Holsteinischen Landtag für diese Fraktionen abgegebenen gültigen Zweitstimmen. Bei dieser Berechnung bleiben Zweitstimmen, die für Fraktionen abgegeben wurden, die keiner bzw. keinem der nach dieser Richtlinie geförderten Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger nahe stehen, oder für Parteien, die nicht im Landtag in Fraktionsstärke oder mit Fraktionsrechten vertreten sind, außer Betracht. Maßgeblich für die Berechnung sind die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorliegenden Wahlergebnisse.

4.2.3 Scheidet eine Partei aus dem Landtag aus, wird die ihr nahestehende Einrichtung für die Dauer einer Wahlperiode weitergefördert.

4.3 Bemessungsgrundlagen sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Personalausgaben für dauerhaft tätige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers sowie für Zeit- und Aushilfskräfte,
- b) Ausgaben für laufenden Geschäftsaufwand, einschließlich Mieten und Nebenkosten für von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger genutzte Räume,
- c) Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von den dem Zuwendungszweck dienenden Seminaren, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen, einschließlich Honoraren für Referentinnen bzw. Referenten oder Tagungsleiterinnen bzw. Tagungsleiter,
- d) Reisekosten für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers sowie Zuschüsse zu Reisekosten an Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger organisierten oder durchgeführten Exkursionen oder Bildungsreisen und
- e) Ausgaben für investive Aufwendungen für dem Zuwendungszweck dienliche Gerätschaften.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Das Land gewährt Zuwendungen nach der Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) Art 53 bzw. 54 (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission v. 17. Juni 2014, ABIEU L 187/1 v. 26. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung). Soweit die Zuwendungen grundsätzlich die Voraussetzungen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllen, erfolgt die Förderung abweichend von Art. 53 bzw. 54 AGVO nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission v. 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABIEU L 352/1 v. 24. Dezember 2013, im Folgenden: De-minimis-VO) in der jeweils geltenden Fassung sowie deren Nachfolgeregelungen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

- 5.2 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die für die Erfolgskontrolle und zur Beurteilung der Zielerreichung festgelegten Indikatoren (s. insbes. Ziff. 1.2 dieser Richtlinie) zu erheben und entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Vorgaben und Fristen an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln
- 5.3 Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben Beschaffungen von Gegenständen, die der Erfüllung des Zuwendungszwecks dienen und deren Wert 410 € übersteigt, vor der Beschaffung bei dem Zuwendungsgeber zu beantragen. Entsprechend beschaffte Gegenstände sind zu inventarisieren.
- 5.4 Auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist im Rahmen der allgemeinpolitischen Bildungsarbeit und insbesondere der Durchführung von Aktivitäten und Maßnahmen, die der Zielerreichung gem. Ziff. 1.2 dieser Richtlinie dienen, in geeigneter Weise hinzuweisen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind beim für Kultur zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein schriftlich zu stellen, und zwar bis zum 31. Mai eines jeden Jahres. Der Antrag muss Angaben zu sämtlichen nach dieser Richtlinie erheblichen Voraussetzungen der Gewährung der Zuwendung enthalten. Ihm ist ein vom zuständigen Organ der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers bestätigter Haushalts- oder Wirtschaftsplan für den Bewilligungszeitraum beizufügen.

6.2 Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurde, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist in einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis zu gliedern. Der Sachbericht muss auch Angaben zu den von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger durchgeführten Veranstaltungen im Rahmen des Zuwendungszwecks einschließlich der Anzahl der jeweiligen Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer enthalten. Die Aufstellung ist zu folgenden Punkte zu erbringen:

- a) Anzahl tatsächlich stattgefundener Veranstaltungen im Sinne der Nr. 1.2, Buchst. a.
- b) Anzahl Teilnehmer pro Veranstaltung und Summe der Teilnehmer an den Veranstaltungen insgesamt.
- c) Veranstaltungen themenbezogen nach folgenden Gebieten:
 - Demokratie, Verfassung oder Grundrechte,
 - Kommunal- oder Innenpolitik,
 - Kulturpolitik,
 - Schul-, Bildungs- oder Jugendpolitik,
 - Sozial-, Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- oder Finanzpolitik,
 - europäische- oder internationale Politik und

- Sonstiges.

- d) Anzahl der Publikationen im Sinne der Nr. 1.2, Buchst. d. mit jeweils einer Kopie für die Bewilligungsbehörde.
- e) Anzahl des gedruckten Informationsmaterials im Sinne der Nr. 1.2, Buchst. e. und möglichst genaue Anzahl des tatsächlich ausgereichten Informationsmaterials. Auch hier ist jeweils eine Kopie für die Bewilligungsbehörde beizulegen.

Erforderlich sind darüber hinaus Angaben über Geschäftsführer, leitende Angestellte, Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder von Kuratorien, Beiräten oder vergleichbaren Gremien hinsichtlich ihrer Funktionen in Partei, Fraktionen, Stiftungen und Verbänden.

6.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i. V. m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2019.

Gemeinsame Erklärung

der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.,
Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung e.V. und
der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.

Stiftung für liberale Politik.

FRIEDRICH-NAUMANN-STIFTUNG



Konrad
-Adenauer-
Stiftung



Hanns
Seidel
Stiftung



A 99 - 05930

Die Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung haben ihr Selbstverständnis formuliert und ihren Standort bestimmt. Ihre gemeinsame Erklärung ist Selbstverpflichtung und Information der Öffentlichkeit zugleich. Im November 1998 ist sie in der Europäischen Begegnungsstätte der Konrad-Adenauer-Stiftung in Cadenabbia intensiv beraten worden. Sie wurde anschließend einvernehmlich verabschiedet und von den Vorständen unterzeichnet.

„Entscheidend ist die permanente und eigentliche Aufgabe der politischen Stiftungen: die Erziehung zur Demokratie, das heißt nicht nur belehren, sondern vormachen. Sie stellt sich im Inland wie im Ausland.“

Roman Herzog

Die Stiftungen

Die Konrad-Adenauer-Stiftung, Friedrich-Ebert-Stiftung, Friedrich-Naumann-Stiftung, Hanns-Seidel-Stiftung und die Heinrich-Böll-Stiftung sind die der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Freien Demokratischen Partei, der Christlich Sozialen Union in Bayern und der Bundespartei Bündnis 90/Die Grünen nahestehenden Politischen Stiftungen. Mit der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben wollen sie zur Gestaltung der Zukunft unseres Gemeinwesens beitragen. Ihre gesellschaftspolitische und demokratische Bildungsarbeit, Information und Politikberatung im In- und Ausland, die auf den Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung aufbauen und den Grundsätzen der Solidarität, Subsidiarität und gegenseitigen Toleranz verpflichtet sind, haben insbesondere zum Ziel:

- durch Vermittlung politischer Bildung die Beschäftigung der Bürger mit politischen Fragen anzuregen sowie ihr politisches Engagement zu fördern und zu vertiefen;
- durch Wissenschaftsförderung, politische Forschung und Beratung Grundlagen politischen Handelns zu erarbeiten sowie den Dialog und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik, Staat und Wirtschaft zu vertiefen;
- die geschichtliche Entwicklung der Parteien sowie der politischen und sozialen Bewegungen zu erforschen;

- mit Stipendien und studienbegleitenden Programmen die wissenschaftliche Aus- und Fortbildung begabter junger Menschen zu fördern;
- durch Veranstaltungen, Stipendien und Pflege und Erhalt von Kulturwerken Kunst und Kultur zu fördern;
- durch Informationen und internationale Begegnungen die europäischen Einigungsbestrebungen zu unterstützen und zur Völkerverständigung beizutragen;
- mit Programmen und Projekten entwicklungspolitische Hilfe zu leisten und zum Aufbau demokratischer, freiheitlicher und rechtsstaatlicher Strukturen, die den Menschen- und Bürgerrechten verpflichtet sind, beizutragen.

Es gehört zum Selbstverständnis der Politischen Stiftungen, ihre Ressourcen mit größtmöglichem Nutzen einzusetzen und darüber öffentlich Rechenschaft zu legen. Die Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Verwendung ihrer Mittel ist eine selbstgesetzte Verpflichtung der Politischen Stiftungen und stärkt das öffentliche Vertrauen in ihre Arbeit. Auch aus diesem Grund sind die Politischen Stiftungen übereingekommen, die Empfehlungen der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger aufzugreifen, ohne insoweit auf eine etwaige gesetzliche Regelung zu warten. In dieser Gemeinsamen Erklärung stellen sie ihr Selbstverständnis insbesondere im Hinblick auf die staatliche Finanzierung ihrer Arbeit und die öffentliche Rechenschaftslegung dar.

Freiheit, politische Bildung und staatliche Förderung

- 1 Die Politischen Stiftungen sind ein wichtiger Teil der politischen Kultur der Bundesrepublik Deutschland. Sie leisten für das Gemeinwesen nützliche Arbeit (Empfehlungen der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger), so daß deren staatliche Förderung im öffentlichen Interesse liegt und der Verfassung entspricht (Bundesverfassungsgericht 2 BvE 5/83). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die langjährige Staatspraxis der Globalfinanzierung der Politischen Stiftungen bestätigt.
- 2 Der freiheitliche Staat hat durch die Verfassung den Auftrag, politische Bildung zu fördern. Er lebt aus der politischen Kultur, deren gesellschaftliche und politische Wurzeln sich seiner Gewalt entziehen. Politischer Diskurs und politische Entscheidung setzen Information und ethisch-politische Orientierung voraus. Politische, Orientierung bietende Bildungsarbeit nicht-staatlicher Bildungsträger, die auch politische Forschung, Information und Beratung sowie Begabtenförderung umfaßt, ist eine notwendige Voraussetzung für die Entfaltung politischer Freiheit und sichert den Fortbestand des freiheitlichen, pluralistischen Gemeinwesens.
- 3 Der Staat verstößt nicht gegen seine verfassungsrechtliche Neutralitätspflicht, wenn er die Bildungsarbeit der Politischen Stiftungen finanziell fördert (BVerfG aaO). Er erfüllt vielmehr seinen verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag effektiver, wenn er Finanzzuwendungen erbringt, als wenn er selbst durch eigene Behörden tätig wird. Politisches und kulturelles Leben bedarf der Flexibilität und Kreativität. Die staatliche Finanzhilfe regt die dezentrale Erfüllung des Gemeinwohls an und bewirkt einen Wettbewerb der gesellschaftlichen Kräfte um Ideen, Konzepte und attraktive Programme. Er führt zu Leistungsorientierung, Initiativenvielfalt und zur Aktivierung privaten Sachverständs auf breiter Ebene. Politische Bildungsarbeit ist Zukunftsgestaltung, nicht Verwaltung; ihre Organisation bedarf unbürokratischer Strukturen und offener Verfahrensweisen.

① Die Politischen Stiftungen sind privatrechtliche Organisationen, die Leistungen erbringen, die – wie dargestellt – im öffentlichen Interesse liegen, aber vom Staat selbst nicht wahrgenommen werden können. Die Tätigkeit der Politischen Stiftungen hat ihre verfassungsrechtliche Grundlage, soweit es ihre privatrechtliche Organisation und ihre Tätigkeit betrifft, in Art. 5, Art. 9 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG.

Die Tätigkeit der Politischen Stiftungen unterliegt nicht den parteirechtlichen Regelungen des Art. 21 GG und des Parteiengesetzes. Die Tätigkeiten der politischen Parteien und der Stiftungen verfolgen verschiedene, voneinander abgrenzbare Ziele. Ihre politische Bildungsarbeit soll die Beschäftigung der Bürger mit politischen Sachverhalten anregen und den Rahmen bieten für eine – allen Bürgern zugängliche – Diskussion politischer Fragen. Dadurch wird das Interesse an einer aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens geweckt und das dazu notwendige Rüstzeug vermittelt (BVerfG 2 BvE 5/83).

② In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 2 BvE 5/83) gehört es zum Selbstverständnis der Politischen Stiftungen, daß sie von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig sind und ihre Aufgaben selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahrnehmen. Sie wahren auch in der Praxis die gebotene Distanz zu der jeweiligen Partei. Die Politischen Stif-

tungen werden (BVerfG 2 BvE 5/83) diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht: Verfassungsrechtliches Leitbild, Selbstverständnis der Politischen Stiftungen und tatsächliche Praxis stimmen überein.

③ Die Politischen Stiftungen besetzen ihre Aufsichts- und Vertretungsorgane sowie die Position des Hauptgeschäftsführers bzw. Geschäftsführers in eigener Verantwortung. Der gebotenen Distanz zu den Parteien tragen sie auch bei der Besetzung der Führungspositionen in folgender Weise Rechnung: Der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstandssprecher, der Geschäftsführende Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Schatzmeister einer Politischen Stiftung üben in der jeweils nahestehenden Partei keine vergleichbare Funktion aus. Die Vertretungsorgane der Politischen Stiftungen bestehen nicht vornehmlich aus in hervorgehobener Stellung aktiv tätigen Parteimitgliedern. Eine hervorgehobene Stellung in einer Partei haben Bundes- und Landesparteivorsitzende, Mitglieder eines Bundesvorstandes, Schatzmeister, Generalsekretäre und Bundesgeschäftsführer sowie vergleichbare Funktionsinhaber in den Fraktionen des Bundestags und der Landtage.



A 99 - 05930

Staatliche Förderung und Neutralitätspflicht

1 Die Förderung der gesellschaftspolitischen und demokratischen Bildungsarbeit, Information und Politikberatung der Politischen Stiftungen ist Bildungsförderung im gesellschaftlichen Pluralismus.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt der Staat seiner verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht, wenn er die dauerhaften, ins Gewicht fallenden Grundströmungen in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt (BVerfG 2 BVE 5/83). Nur wenn die staatliche Förderung der pluralen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfG aaO).

Dazu vertreten die Politischen Stiftungen die Auffassung, daß Maßstab für die Dauerhaftigkeit und Wichtigkeit einer politischen Grundströmung die Stärkeverhältnisse sein sollten, die vier Bundestagswahlen widerspiegeln, weil erst dadurch die Dauerhaftigkeit und Wichtigkeit belegt wird.

Es obliegt der parlamentarischen Entscheidung, nach welchen Kriterien Politische Stiftungen erstmals Globalzuschüsse erhalten. Ein geeigneter Anhaltspunkt für die Dauerhaftigkeit der ins Gewicht fallenden Grundströmung in der Bundesrepublik Deutschland dürfte eine wiederholte Vertretung, dabei zumindest einmal in Fraktionsstärke, der der Politischen Stiftung nahestehenden Partei im Deutschen Bundestag sein. Dabei

könnte auch zwischen ihrer Stärke als Fraktion oder Gruppe unterschieden werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Höhe der Förderung könnte das Parlament von einem Sockelbetrag ausgehen und diesen in einer bestimmten Anzahl von Wahlperioden kontinuierlich bis hin zur anteiligen Förderung im Rahmen des oben genannten Maßstabes aufwachsen lassen. Scheidet eine Partei aus dem Deutschen Bundestag aus, sollte die ihr nahestehende Politische Stiftung mindestens für die Dauer einer Wahlperiode den Anspruch auf Zuteilung von Globalzuschüssen behalten.

2 Die Politischen Stiftungen erhalten neben den Globalzuschüssen projektbezogene Fördermittel aus dem Bundeshaushalt. Nach Auffassung der Politischen Stiftungen ist es sachgerecht, daß die genannten Maßstäbe auch auf die Gewährung der Projektmittel angewendet werden.

**Staatliche
Grundstockfinanzierung**

Zur Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben bedürfen die Politischen Stiftungen einer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung, die eine kontinuierliche und professionelle Arbeit ermöglicht. Dafür erhalten die Politischen Stiftungen institutionelle Förderung aus dem Bundeshaushalt (Globalzuschüsse). Dieser Globalfinanzierung kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie den Grundstock bildet, ohne den eine kontinuierliche fachliche, personelle und finanzielle Planung nicht möglich wäre. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission unabhängiger Sachverständiger vertreten die Politischen Stiftungen im Hinblick auf die Zuteilung und Bewirtschaftung der Globalzuschüsse folgende Auffassung:

① Entsprechend der bisherigen Praxis sollten die Globalzuschüsse weiterhin mit Gesamtansatz und Einzelansätzen im Haushaltsgesetz festgelegt werden. Die Politischen Stiftungen folgen der Anregung der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger und halten es für angemessen, daß bei einer Erhöhung des Gesamtansatzes der Globalzuschüsse die Zuwachsrate des Gesamthaushaltes grundsätzlich nicht überschritten werden sollte.

② In dem durch das Haushaltsgesetz festgelegten Rahmen bewilligt der Bundesminister des Innern als zuständiger Zuwendungsgeber wie bisher die Globalzuschüsse gegenüber den Politischen Stiftungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben auf der Grundlage der Bundeshaushaltsordnung und der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze, die als Nebenbestimmungen dem Bewilligungsbescheid zugrundegelegt werden. Zuwendungsfähig sind Projektausgaben, Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für Investitionen. Andere gemeinnützige Organisationen der politischen Bildungsarbeit können von den Politischen Stiftungen im Rahmen des in Satz 1 genannten Verwendungszwecks finanziell gefördert werden.

③ Die Politischen Stiftungen verwenden die Globalzuschüsse ausschließlich zur Erfüllung des Verwendungszwecks. Im Sinne ihrer jeweiligen geistig-politischen Zielsetzung strebt ihre Wirtschaftsführung Professionalität, Effektivität und Effizienz sowie einen

hohen Qualitätsstandard an und beachtet den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

4 Die Flexibilität der Politischen Stiftungen sollte erhalten bleiben (Empfehlungen der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger). Über ihre rechtlichen Verpflichtungen hinaus legen die Politischen Stiftungen dem Bundesminister des Innern mit dem jährlichen Abruf des Globalzuschusses neben der Übersicht gemäß den Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen eine Wirtschaftsplanung in Form einer Gesamtübersicht vor, in der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aufgeführt sind.

Die geplanten Ausgaben werden begründet. Dies gilt auch für die Ausgaben für Personal und Verwaltung einschließlich der Stellenstruktur.

5 Die Politischen Stiftungen lassen ihre Wirtschaftsführung auch künftig jährlich auf eigene Kosten von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und weisen die Verwendung der Globalzuschüsse jährlich innerhalb von acht Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres gegenüber dem Bundesminister des Innern nach. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und dem Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Verwendung der Globalzuschüsse. Dies gilt entsprechend für die Verwendung von Mitteln aus Globalzuschüssen, mit denen andere gemeinnützige Organisationen der politischen Bildungsarbeit (siehe oben Ziffer 2.) gefördert wurden. Die Politischen Stiftungen legen dem Bundesminister des Innern ferner den vom Wirtschaftsprüfer geprüften und zur Veröffentlichung vorgesehenen Jahresabschluß entsprechend § 264 HGB mit Bilanz und Einnahmen- und Ausgabenrechnung vor.

Projektförderung aus dem Bundeshaushalt

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben erhalten die Politischen Stiftungen neben den Globalzuschüssen Projektfördermittel aus dem Bundeshaushalt. Im Rahmen der Einsparmaßnahmen in den öffentlichen Haushalten und zur Verbesserung der Transparenz der Stiftungsfinanzierung haben die Politischen Stiftungen selber im Herbst 1992 gegenüber dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestags angeregt, die Projektförderung aus dem Bundeshaushalt auf die Titel zu beschränken, die sich aus der Anlage dieser Gemeinsamen Erklärung ergeben. Seit dem Haushaltsjahr 1993 wird so verfahren.

Die Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Projektförderungsmittel richten sich – wie für jeden anderen Zuwendungsempfänger – nach der Bundeshaushaltsordnung, den Richtlinien der Zuwendungsgeber und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Kontrolle und Öffentliche Rechenschaftslegung

1 Die Politischen Stiftungen weisen darauf hin, daß die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Globalzuschüsse und Projektförderungsmittel seit jeher von der jeweils bewilligenden Bundesbehörde auf der Basis der eingereichten Verwendungsnachweise kontrolliert wird. Die Verwendung der Globalzuschüsse wird zudem aktuell und laufend im Rahmen der begleitenden Kontrolle des Erfolgs durch das Bundesministerium des Innern auf der Grundlage der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) geprüft. Außerdem wird die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Politischen Stiftungen vom Bundesrechnungshof kontrolliert, dessen Prüfrecht sich aus § 104 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung ergibt. Der Bundesrechnungshof legt seine Prüfberichte der jeweils bewilligenden Bundesbehörde vor.

Daneben wird die Verwendung der Landesmittel durch Landesbehörden und Landesrechnungshöfe kontrolliert. Die Einhaltung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen wird von den Finanzbehörden geprüft.

2 Wie eingangs dargestellt, ist die Information der Öffentlichkeit eine wichtige Vertrauensgrundlage für die Arbeit der Politischen Stiftungen. Es ist ihr vorrangiges Anliegen, die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über ihre Arbeit zu informieren und die Verwendung ihrer Mittel transparent zu machen. Sie haben deshalb bereits in den letzten Jahren auch ohne gesetzliche Publizitätspflicht ihre Mittelverwendung offengelegt. Zusätzlich greifen die Politischen Stiftungen die Empfehlungen der vom Bundespräsidenten berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger auf und werden ihre Wirtschaftsplanung in Form einer Gesamtübersicht veröffentlichen.

Dies gilt gleichermaßen für den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluß entsprechend § 264 HGB in Form einer Bilanz und einer Einnahmen-/ Ausgabenrechnung. Er enthält ergänzend folgende Angaben:

- Zahl der Personalstellen im Vergleich zum Vorjahr;
- Personelle Besetzung der gesetzlichen Organe der juristischen Person und des Hauptgeschäftsführers bzw. Geschäftsführers sowie dessen Stellvertreters mit Hinweis darauf, welche dieser Personen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage, der Bundes- oder Landesregierungen oder Bundes- oder Landesvorstände der jeweils nahestehenden Partei sind. Die genannten



Angaben werden im Bundesanzeiger und in den Geschäftsberichten der Politischen Stiftungen veröffentlicht. Dies gilt entsprechend für die Wirtschaftsplanung und Jahresabschlüsse anderer gemeinnütziger Organisationen politischer Bildungsarbeit, die eine Politische Stiftung mit Globalmitteln fördert.

Mit diesen bereits praktizierten oder eingeleiteten Maßnahmen ist ein hohes Maß an Transparenz der Finanzierung der Politischen Stiftungen erreicht.

Die Politischen Stiftungen werden ihr Handeln auch künftig nach den Maßstäben dieser Gemeinsamen Erklärung ausrichten.

Günter Rinsche, Ottfried Hennig
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Holger Börner, Jürgen Burekhardt
Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

Otto Graf Lambsdorff, Rolf Berndt
Friedrich-Naumann-Stiftung

Alfred Bayer
Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Ralf Fücks, Petra Streit, Claudia Neusüß
Heinrich-Böll-Stiftung e.V.

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

Rathausallee 12
53757 Sankt Augustin
Tel.: 0 22 41/246-435
Fax: 0 22 41/246-591
E-mail: zentrale-vb@vb.kas.de
Internet: <http://www.kas.de>

Friedrich-Ebert-Stiftung e.V.

Godesberger Allee 149
D-53175 Bonn
Tel.: 02 28/88 36 66
Fax: 02 28/88 36 96
E-mail: presse@fes.de
Internet: <http://www.fes.de>

Friedrich-Naumann-Stiftung

Königswinterer Straße 409
D-53639 Königswinter
Tel.: 0 22 23/7 01-2 76
Fax: 0 22 23/7 01-2 86
E-mail: fnst@fnst.de
Internet: <http://www.fnst.de>

Hanns-Seidel-Stiftung e.V.

Lazarettstraße 33
80636 München
Tel.: 0 89/12 58-2 62
Fax: 0 89/12 58-3 56
E-mail: info@hss.de
Internet: <http://www.hss.de>

Heinrich-Böll-Stiftung e.V.

Hackesche Höfe
Rosenthaler Straße 40/41
10178 Berlin
Tel.: 0 30/2 85 34-0
Fax: 0 30/2 85 34-109
E-mail: info@boell.de
Internet: <http://www.boell.de>